

**BDEW – / VKU – Mustervereinbarung
über die Unterstützung von Maßnahmen
gemäß §§ 13 Absatz 2, 14 Absatz 1 und 14 Absatz 1a EnWG**

zwischen

**Muster-VORGELAGERTER NETZBETREIBER GmbH
Muster Straße 1
12345 Musterstadt1**

– nachfolgend „VORGELAGERTER NB“ genannt –

und

**Muster-NACHGELAGERTER NETZBETREIBER GmbH
Muster Straße 2
98765 Musterstadt2**

– nachfolgend „NACHGELAGERTER NB“ genannt –

– nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ genannt –

Präambel

- (1) Den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) obliegt nach § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die Systemverantwortung; d.h. sie sind für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in ihrer jeweiligen Regelzone verantwortlich. Die Verteilungsnetzbetreiber¹ (VNB) tragen die Verantwortung für ihr Verteilungsnetz. Alle Netzbetreiber (NB) haben die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit sowie die technische Qualität der Stromversorgung und einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen und deren Nutzung zu gewährleisten.
- (2) Mit Blick auf die Systemverantwortung der ÜNB hat der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen geschaffen, die es den ÜNB erlauben, bei Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone, Maßnahmen zu ergreifen, die der Störung oder Gefährdung der Versorgungssysteme entgegenwirken und deren Sicherheit und Zuverlässigkeit gewährleisten. Gleiches gilt für alle den ÜNB nachgelagerten NB im Rahmen ihrer Verteilungsaufgaben, soweit sie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung in ihren Netzen verantwortlich sind.
- (3) Vor dem Hintergrund einer sicheren Stromversorgung haben die Netzbetreiber unter Berücksichtigung internationaler wie auch nationaler Rahmenbedingungen Regeln aufgestellt, nach denen sie sich verpflichten, sichere und zuverlässige wie auch effiziente Elektrizitätsnetze zu betreiben. Die Netz- und Systemregeln der ÜNB sind im TransmissionCode (derzeit Stand 2007) zusammengefasst. Sie sind die technische Grundlage der Netznutzung und dienen der technisch-betrieblichen Koordination zwischen den systemverantwortlichen ÜNB und den Netznutzern.
- (4) Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, sind die ÜNB berechtigt und verpflichtet, von den VNB eigene Maßnahmen zur Stabilisierung des Elektrizitätsversorgungssystems anzufordern. Diese Anforderung enthält netzbetreiberspezifische Maßnahmen zur Unterstützung nach § 14 Abs. 1a EnWG. In diesem Fall ist der anfordernde NB der ÜNB. Wenn sich eine Gefährdung oder Störung lediglich auf das Verteilungsnetz eines VNB bezieht, ist dieser VNB berechtigt und verpflichtet, von den ihm nachgelagerten NB eigene Maßnahmen zur Stabilisierung des Netzes nach § 14 Abs. 1a EnWG anzufordern. In diesem Fall ist dieser VNB der anfordernde NB. Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Es ist weiterhin erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen den ÜNB und den VNB einschließlich der Betreiber nachgelagerter Verteilungsnetze zu regeln und sich bei Gefährdungen oder Störungen der Versorgungssysteme gegenseitig zu unterstützen.
- (6) Dieses Miteinander ist eine Grundvoraussetzung, um bevorstehende Gefährdungen und Störungen der Netze frühzeitig zu erkennen und entgegenzuwirken.
- (7) Um die Mitwirkung aller NB sicherzustellen, wird zwischen den Vertragspartnern diese Vereinbarung abgeschlossen, wodurch das Handeln der Beteiligten näher geregelt wird.

¹ Objekt- und Arealnetzbetreiber zählen auch zu den VNB.

- (8) Zur Wahrung der Systemsicherheit haben alle NB – auch die, deren Netze nicht unmittelbar an das Netz der ÜNB angeschlossen sind – ihren Beitrag zu leisten.
- (9) Ziel dieser Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern ist es, eine Grundlage zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Gewährleistung der Systemsicherheit zu schaffen und hierfür die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu definieren und zu dokumentieren.
- (10) Die ÜNB informieren alle NB in ihrer Regelzone über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und deren Umsetzung.

1. Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist das Verhältnis des ÜNB zum direkt nachgelagerten VNB oder das Verhältnis eines vorgelagerten VNB zu einem nachgelagerten VNB zur Umsetzung der Systemverantwortung nach den §§ 13, 14 EnWG bei Anpassungen im Sinne des § 13 Abs. 2 EnWG. Die vorliegende Vereinbarung dient der Ausgestaltung des TransmissionCodes, insbesondere dessen Kapitel 2 "Umsetzung der Systemverantwortung durch die ÜNB unter Mitwirkung der VNB" (derzeit Stand 2007).
- (2) Durch diese Vereinbarung soll die operative Handlungsfähigkeit zur Beseitigung von Gefährdungen und Störungen im Sinne des § 13 Abs. 2 EnWG durch Abstimmung der Vertragspartner insbesondere in zeitkritischen Situationen sichergestellt werden.

2. Rechtliche Aspekte

2.1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Der ÜNB ist gemäß § 13 Abs. 1 EnWG zu netz- und marktbezogenen Maßnahmen berechtigt und verpflichtet, um eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems innerhalb seiner Regelzone zu beseitigen. Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so ist der ÜNB nach § 13 Abs. 2 EnWG berechtigt und verpflichtet, sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen in seiner Regelzone anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen.
- (2) Der § 13 Abs. 2 EnWG stellt die Grundlage für durchgreifende Eilmaßnahmen des ÜNB bei Gefährdungen oder Störung der Sicherheit des Elektrizitätsversorgungsnetzes dar, die dem ÜNB einen Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen zubilligt und hinter denen vertragliche Verpflichtungen bis zur Beseitigung der Störung oder Gefährdung zurücktreten. Bezüglich der Auswahl der Maßnahmen muss sich der ÜNB an den Zielen des EnWG, insbesondere Sicherheit und Preiswürdigkeit der Energieversorgung orientieren. Der Beurteilungsspielraum des ÜNB ist durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Verbot der Diskriminierung begrenzt.

- (3) Korrelierend hierzu sind alle VNB nach § 14 Abs. 1a EnWG verpflichtet, Maßnahmen des ÜNB, in dessen Netz sie technisch eingebunden sind, nach dessen Vorgaben durch eigene Maßnahmen zu unterstützen, soweit diese erforderlich sind, um Gefährdungen und Störungen im Übertragungsnetz zu vermeiden.
- (4) Im Falle einer Anpassung nach § 13 Abs. 2 EnWG ruhen bis zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung alle hiervon jeweils betroffenen Leistungspflichten (vgl. § 13 Abs. 4 EnWG). Dies gilt für die Leistungs- und die Gegenleistungspflichten in allen betroffenen Rechtsverhältnissen (z.B. Netzanschluss-, Netznutzungs-, Bilanzkreis-, Liefer- und Einspeiseverhältnisse). Infolge des Ruhens der Leistungspflichten können keine Schadensersatzansprüche abgeleitet werden. Bei Schadensersatzansprüchen außerhalb der Leistungspflichten ist der Ersatz des Vermögensschadens ausgeschlossen (vgl. § 13 Abs. 4 EnWG). Voraussetzung für den Haftungsausschluss bei Ruhens der Leistungspflichten bzw. bei Vermögensschäden ist allerdings, dass die Vorgaben des § 13 Abs. 2 EnWG, insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot eingehalten wurden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, richtet sich die Haftung im Niederspannungsbereich nach § 18 NAV, bei Netznutzungsverhältnissen nach § 25a StromNZV i.V.m. § 18 NAV, ansonsten nach den vertraglich bestehenden Haftungsregelungen in den jeweils betroffenen energierechtlichen Verträgen.

2.2 Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen

- (1) Die §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1a EnWG sehen also zur Beseitigung von Störungen und Gefährdungen Handlungsanweisungen des ÜNB an die unmittelbar und mittelbar nachgelagerten VNB und sonstigen Netzanschlussnutzer vor. Der Gesetzgeber hat die Ausgestaltung nicht weiter konkretisiert. In der Praxis hat sich hierbei das System der Kaskadierung als zweckmäßig und zielführend herausgestellt.
- (2) Nach dem Kaskadierungsprinzip werden Handlungsanweisungen von der Übertragungsnetzebene über die einzelnen Verteilungsnetzebenen hin zum Letztverbraucher / Einspeiser umgesetzt. Bei einer Gefährdung oder Störung der Systemsicherheit in der Regelzone stellt der ÜNB an die technisch an sein Netz angeschlossenen VNB solche Anforderungen, die aus Sicht des ÜNB zur Beseitigung geeignet sind.
- (3) Die Anforderungen des ÜNB werden von den VNB im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht nach § 14 Abs. 1a EnWG an deren jeweilige Netznutzer (Netzkunden, Einspeiser, nachgelagerte NB) nach den Vorgaben des ÜNB weitergegeben.
- (4) Der VNB handelt bei der Weitergabe der Anforderung (Maßnahmen nach Abs. 4 der Präambel) an nachgelagerte NB als Bote des anfordernden NB.
- (5) Jeder NB ist zur Umsetzung der Handlungsanweisungen verpflichtet und entscheidet dabei selbst unter Beachtung der Vorgaben des ÜNB bzw. vorgelagerten NB, über geeignete eigene Maßnahmen, wobei er den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Diskriminierungsfreiheit zu beachten hat.

- (6) Voraussetzung für die Effektivität des Systems ist die Geschlossenheit der Umsetzung in allen Netzebenen, beginnend im Übertragungsnetz. Insoweit bedarf es einer Vereinbarung zwischen den jeweiligen NB über die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der Bewältigung einer Gefährdung oder Störung nach dem System der Kaskadierung.
- (7) Soweit die Kaskade unterbrochen ist, weil ein NB dem System der Kaskadierung nicht zustimmt, tritt die gesetzliche Regelung ein, wonach in Notsituationen mittels konkreter Handlungsanweisungen des anfordernden NB nach § 13 Abs. 2 EnWG im Rahmen eines unmittelbaren Durchgriffs auf den Netzbetreiber, der dem System der Kaskadierung nicht zustimmt, beseitigt werden sollen. Auch in diesen Fällen kann der anfordernde NB den VNB als seinen Boten einsetzen, welcher dem VNB vorgelagert ist der der Kaskadierung nicht zustimmt.

2.3 Darlegung der Gründe für die Notwendigkeit der Anpassungsmaßnahmen

- (1) Nach § 13 Abs. 5 EnWG sind die hiervon unmittelbar Betroffenen und die Regulierungsbehörde über die Gründe von durchgeführten Maßnahmen und Anpassungen innerhalb des eigenen Verantwortungsbereiches unverzüglich zu informieren.
- (2) Soweit möglich, soll durch den anfordernden NB gegenüber Netzbetreibern und Stromhändlern eine Vorabinformation erfolgen. Art und Reichweite der Anpassungsmaßnahmen sind in ausreichendem Maße zu begründen. Ein Nachweis zu den Gründen muss in dieser Vorabinformation nicht mitübersandt werden, ist aber im Nachgang auf Verlangen zu liefern. Ergänzend gilt Nummer 2.2.4 des TransmissionCodes (derzeit Stand 2007).

3. Kaskadierung

3.1 Notwendigkeit der Kaskadierung

- (1) Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, werden vom ÜNB Anpassungsmaßnahmen durchgeführt bzw. veranlasst. Der ÜNB stellt mit Unterstützung der VNB die Sicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems mit den geringst möglichen Eingriffen wieder her. Die Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen erfolgt kaskadiert über alle Netzebenen, beginnend im Übertragungsnetz.
- (2) Zur Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen durch den ÜNB unter Mitwirkung aller VNB ist aus folgenden Gründen nur das Kaskadierungsprinzip zweckmäßig und praktikabel:
 - A) Die operative Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen durch die nachgelagerten Netzbetreiber muss schnell und koordiniert erfolgen. Dies ist insbesondere in betrieblichen Ausnahmesituationen zu gewährleisten.
 - Durch die Kaskadierung wirken nachgelagerte NB als Multiplikatoren bei der Umsetzung der Anweisungen des ÜNB.

- Die Kaskade strukturiert und beschleunigt die Weitergabe der operativen Anweisungen vom ÜNB zu den VNB.
 - Die Kommunikation erfolgt entlang der Kaskade auf bisher bewährten Wegen zwischen den netzführenden Stellen die auch im täglichen Betrieb eng zusammenarbeiten.
 - Die Struktur der Kaskadierung spiegelt sich auch in den vertraglichen Beziehungen zwischen den NB wider.
- B) Bei der Durchführung von Anpassungsmaßnahmen sind zu jedem Zeitpunkt Wechselwirkungen und gegenseitige Beeinflussung zwischen benachbarten, vor- und nachgelagerten Netzen zu berücksichtigen. Zur Abwendung von Systemgefährdungen sind daher bei der Durchführung Abstimmungen zwischen den beteiligten NB notwendig.
- C) Die oben beschriebenen Zusammenhänge gelten entsprechend bei der Aufhebung von Anpassungsmaßnahmen.

3.2 Prinzip der Kaskadierung

- (1) Sofern einer der Vertragspartner Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems bereits im Vorfeld erkennt, stimmen sich die Vertragspartner über mögliche präventive und operative Maßnahmen ab. Dies können u.a. sein:
- Schaltzustandsänderungen in den Netzen der Vertragspartner,
 - Aussetzen der Durchführung geplanter Ausschaltungen in den Netzanlagen der Vertragspartner,
 - Wiedereinschalten von ausgeschalteten Netzanlagen der Vertragspartner.
- Unabhängig in welcher Spannungs- oder Netzebene Netzbetreiber, Letztverbraucher oder Erzeuger an das jeweilige Netz angeschlossen sind, haben sie Einfluss innerhalb der Regelzone in welche sie technisch eingebunden sind (ÜNB-Regelzone). Daraus ergibt sich die Kaskadierung entsprechend dem Beispiel in Anhang 2.
- (2) Um die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen des jeweiligen ÜNB vorzubereiten und schließlich durchführen zu können, sind im Vorfeld Daten bzw. Informationen zwischen den in der Kaskade verbundenen Teilnehmern des Gesamtsystems auszutauschen und an den ÜNB weiterzureichen. Dabei erfolgt der Austausch im Rahmen der *informativischen Kaskade* gemäß Nummer 3.3 (Informativische Kaskade).
- (3) Im Fall operativer Anpassungsmaßnahmen ermittelt zunächst der anfordernde ÜNB den operativ erforderlichen Anpassungsbedarf für alle ihm direkt oder indirekt in der Kaskade nachgelagerten NB. Anschließend wird dieser an die jeweils direkt nachgelagerten NB innerhalb der *operativen Kaskade* weitergegeben. Danach reichen diese ihrerseits die ihnen vom ÜNB übergebenen Anpassungsbedarfe an die in der Kaskade direkt nachgelagerten NB unverzüglich weiter.

- (4) Dieser Prozess wird bis zur untersten letzten Ebene der Kaskade fortgeführt. Gleichzeitig hat mit der Weitergabe der Anforderungen die Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen in den jeweiligen Netzen zu erfolgen. Die konkreten Abläufe zwischen den Vertragspartnern sind in Nummer 3.4 (Operative Kaskade) geregelt.
- (5) Sowohl innerhalb der informatorischen (Nummer 3.3) als auch innerhalb der operativen Kaskade (Nummer 3.4) erfolgen die Weitergabe der Daten bzw. Informationen sowie die Anforderung von Anpassungsmaßnahmen auf Veranlassung des anfordernden NB. Die Vertragspartner werden sich zum Zwecke der vollständigen vertraglichen Abbildung der Kaskade unterstützen.
- (6) Die Abläufe, Informations- und Handlungsbeziehungen werden zwischen den direkt verbundenen NB im Rahmen der vertraglichen Kaskade bilateral vereinbart.
- (7) Im Einzelfall kann die Anforderung von Anpassungsmaßnahmen zur Umsetzung der Systemverantwortung auch in Netzebenen unterhalb des ÜNB, beginnen. In diesem Fall gelten die beschriebenen Abläufe entsprechend, ausgehend vom anfordernden Netzbetreiber innerhalb der Kaskadierung nach unten.

3.3 Informatorische Kaskade

- (1) Informationen sind unverzüglich an die jeweiligen Vertragspartner in der Kaskade zur Verfügung zu stellen. Informationen werden die Kaskade herunter (vorgelagerter NB informiert nachgelagerten NB) oder die Kaskade herauf (nachgelagerter NB informiert vorgelagerten NB) weitergegeben. Eine Informationsweitergabe durch Überspringen eines Netzbetreibers in der Kaskade ist auszuschließen.
- (2) NACHGELAGERTER NB ist verpflichtet, VORGELAGERTER NB über diejenigen NB zu informieren, die dem System der Kaskadierung nicht zustimmen.

3.3.1 Vorbereitende Informationen

- (1) Um dem ÜNB zu ermöglichen, Vorausberechnungen zur theoretischen bzw. tatsächlichen beeinflussbaren Einspeiseleistung/Netzlast sowie den Aufteilungsschlüssel gemäß Nummer 3.4.2 Abs. 2 abzuleiten, ist es notwendig, im Vorfeld Daten bzw. Informationen an VORGELAGERTER NB zu übermitteln. Bis zur Realisierung entsprechender Online-Daten (vgl. TransmissionCode, Nummer 2.2.1; derzeitiger Stand 2007) übermittelt NACHGELAGERTER NB nach Aufforderung durch VORGELAGERTER NB die installierte Einspeiseleistung/maximale Netzlast, welche im Netzgebiet von NACHGELAGERTER NB angeschlossen / aufgetreten ist an VORGELAGERTER NB. Diese Informationen erfolgen in der Regel jährlich. Der Anstoß zur Einholung der Informationen erfolgt durch den ÜNB.
- (2) Jeder NB ist verpflichtet, Informationen zu Erfüllungshindernissen wie z.B. Schaltzustandsänderungen unverzüglich dem jeweils vorgelagerten Netzbetreiber weiterzugeben.

- (3) Der ÜNB informiert nach Datenlieferung alle VNB in seiner Regelzone über Umfang und Aufteilung nach den oben genannten Grundsätzen der Informationsweitergabe.
- (4) Bei Verweigerung einzelner VNB zur Informationsangabe erfolgt eine Schätzung durch den diesem VNB vorgelagerten NB auf Veranlassung des ÜNB.

3.3.2 Informationen im Nachgang eines Ereignisses

- (1) Innerhalb von 24 Stunden nach einem Ereignis erfolgt eine Erstinformation durch den anfordernden NB zur Ursache, zur Betroffenheit sowie zur Wirkung. Um eine umfassende und schnelle Informationsweitergabe an die unmittelbar betroffenen Netzkunden und Netzbetreiber zu gewährleisten, wird eine Internetveröffentlichung angestrebt. NACHGELAGERTER NB kann diese Information zur Beantwortung von Kundenanfragen/-beschwerden weiterreichen.
- (2) Der anfordernde NB trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Notwendigkeit der von ihm angeforderten Maßnahme einschließlich des von ihm angewandten Aufteilungschlüssels.
- (3) NACHGELAGERTER NB wird VORGELAGERTER NB darüber informieren, wenn ihm Kenntnisse darüber vorliegen, dass ein Netznutzer den Anforderungen nicht nachgekommen ist.

3.4 Operative Kaskade

- (1) Maßnahmen zur Umsetzung der Systemverantwortung müssen auf Verbraucher oder Erzeuger, unabhängig in welcher Spannungs- oder Netzebene sie an das jeweilige Netz angeschlossen sind, aufgeteilt werden. Das Aufteilungsprinzip ist je nach Anpassungsmaßnahme unterschiedlich.
- (2) Bezüglich der in Abs. 1 genannten Anpassungsmaßnahmen kann folgende Unterscheidung vorgenommen werden, wie im TransmissionCode unter Nummer 2.2.2 näher beschrieben:
 - Anpassungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Netzsicherheit,
 - Anpassungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Systembilanz.

3.4.1 Anpassungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Netzsicherheit

Bei Anpassungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der (lokalen) Netzsicherheit ergreift der ÜNB bzw. der NB lokal geeignete Maßnahmen.

3.4.2 Anpassungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Systembilanz

- (1) Bei Anpassungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Systembilanz werden Aufteilungsschlüssel verwendet. Für die Bildung der Aufteilungsschlüssel trägt der ÜNB die Verantwortung. Die Tiefe der Aufgliederung der Anforderung wird in Anhang 3 der Vereinbarung zwischen dem ÜNB und den direkt angeschlossenen VNB für die gesamte Regelzone festgelegt. Die Aufteilungsschlüssel sind durch prozentuale Anteilsberechnung vom ÜNB auf Grundlage der Informationen zu bilden, die alle nachgelagerten NB netzspezifisch gemäß Nummer 3.3.1 Abs.1 liefern.
- (2) Die Aufteilungsschlüssel und die Aufteilung der Anpassungsmaßnahmen durch den ÜNB stellen Vorgaben im Sinne des § 14 Abs. 1a EnWG für NACHGELAGERTER NB dar. Die Eigenverantwortlichkeit von NACHGELAGERTER NB für Maßnahmen gegenüber direkt an sein Verteilungsnetz angeschlossenen Anschlussnehmern bleibt nach § 14 Abs. 1a EnWG unberührt (gemäß Nummer 2.2. Abs. 3 und Abs. 4).

3.4.3 Stellung des VNB

- (1) Ein VNB hat die gleiche Verantwortung gegenüber seinen nachgelagerten NB, für den Fall, dass er Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 14 Abs. 1 EnWG aufruft.
- (2) NACHGELAGERTER NB handelt in Fällen, in denen er im Rahmen der Kaskadierung Vorgaben des ÜNB an seine nachgelagerten Netzbetreiber weitergibt, nur als Bote.
- (3) Für den Fall, dass ein NACHGELAGERTER NB nachgelagerter NB nicht in der Lage ist, die angeforderten Anpassungsmaßnahmen durchzuführen, wird dies dem anfordernden NB im Rahmen der beschriebenen Kaskade mitgeteilt. NACHGELAGERTER NB ist in diesem Fall nicht verpflichtet, für den ausfallenden nachgelagerten NB in seinem Netzbereich einzutreten.

3.4.4 Umsetzung der operativen Kaskade

- (1) Die jeweilige netzführende Stelle des VORGELAGERTER NB informiert die zuständige netzführende Stelle des NACHGELAGERTER NB – wenn möglich – über die eingetretene Situation bzw. die zu erwartende Entwicklung.
- (2) Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG ergibt sich zwischen den Vertragspartnern folgender Handlungsablauf:
 - Die jeweilige netzführende Stelle des VORGELAGERTER NB fordert die zuständige netzführende Stelle des NACHGELAGERTER NB auf Basis des abgestimmten Meldekonzepes (z.B. Telefon) auf, Anpassungsmaßnahmen durchzuführen. Im Anschluss an die Meldung ist unverzüglich schriftlich mit Formblatt gemäß Anhang 1 die Anpassungsmaßnahme zu bestätigen.
 - Der zuständigen netzführenden Stelle des NACHGELAGERTER NB wird mit Formblatt (Anhang 1) die voraussichtliche Dauer dieser Maßnahmen mitgeteilt.

- Unverzüglich nach Eingang der Anforderung von Anpassungsmaßnahmen beim NACHGELAGERTER NB, setzt dieser die Maßnahmen, welche sein eigenes Netz betreffen um, und leitet diese Anforderung gleichzeitig telefonisch und anschließend unverzüglich schriftlich mittels Formblatt (Anhang 1) an alle ihm in der Kaskade direkt nachgelagerten Netzbetreiber weiter.
 - Der Eingang der Anforderung von Anpassungsmaßnahmen wird durch die zuständige netzführende Stelle des NACHGELAGERTER NB unverzüglich gegenüber der jeweiligen netzführenden Stelle des VORGELAGERTER NB bestätigt.
 - Je nach Entwicklung innerhalb der eingetretenen Situation können nacheinander erneute Aufforderungen zu entsprechenden Anpassungsmaßnahmen folgen.
 - Ist die jeweilige zeitnahe schriftliche Anforderung bzw. Bestätigung auf Grund der Netzsituation nicht möglich, erfolgt diese im Nachgang bzw. nach Wiederherstellung des anforderungsgerechten Netzbetriebes.
 - Die jeweilige netzführende Stelle des VORGELAGERTER NB teilt die Aufhebung der Anpassungsmaßnahmen an die zuständige netzführende Stelle des NACHGELAGERTER NB telefonisch und anschließend unverzüglich schriftlich mit Formblatt gemäß Anhang 1 mit.
 - Nach Abschluss aller Maßnahmen bestätigt dies die zuständige netzführende Stelle des NACHGELAGERTER NB gegenüber der jeweiligen netzführenden Stelle des VORGELAGERTER NB.
- (3) In der Praxis ergeben sich aus technischen Gegebenheiten organisatorische Grenzen für die Umsetzung der Kaskadierung. Diese Grenzen werden z.B. durch zeitliche Restriktionen oder aufgrund fehlender Möglichkeit zur Fernsteuerung vorgegeben. Der jeweils betroffene NB hat für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sorge zu tragen. Er kann sich dazu insbesondere der Hilfe geeigneter Dritter bedienen. In diesem Fall kann z.B. der vorgelagerte Netzbetreiber die betreffenden Aufgaben übernehmen.

3.4.5 Darlegungspflichten bei Erfüllungshindernissen

Sollte die Erfüllung der Anforderung der VORGELAGERTER NB nicht oder nur teilweise möglich sein, so ist, wenn möglich, VORGELAGERTER NB unverzüglich telefonisch zu informieren, damit alternative Maßnahmen ergriffen werden können. Nachfolgend sind die Erfüllungshindernisse schriftlich unverzüglich detailliert darzulegen. Inhalte sind:

- Benennung der angeforderten Maßnahme,
- Grund und Art der Verhinderung,
- Umfang der Verhinderung,
- Dauer der Verhinderung.

4. Dokumentation

- (1) Die Dokumentation der Maßnahmen erfolgt nach den Regeln des TransmissionCodes Nummer 2.2.5 (derzeitiger Stand 2007).
- (2) Alle verschickten Dokumente sind zu archivieren.

5. Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach §§ 13 Abs. 4 EnWG, 25a StromNZV bzw. § 18 NAV, soweit in den zwischen den Vertragspartnern bestehenden Netzverträgen oder im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Bei Maßnahmen des § 13 Abs. 2 EnWG haftet der anfordernde NB gegenüber den nachgelagerten NB im Verschuldensfall, wenn er Maßnahmen zur Unterstützung nach § 14 Abs. 1a EnWG von den nachgelagerten NB verlangt, soweit die Voraussetzungen des § 13 EnWG (insbesondere Verhältnismäßigkeit, Diskriminierungsfreiheit, richtige Auswahl der Maßnahme) nicht vorliegen.
- (3) Der VNB haftet in gleicher Weise, wenn er im Rahmen seiner Verteilungsaufgaben gemäß § 14 Abs. 1 EnWG Maßnahmen zur Unterstützung nach § 13 EnWG von ihm nachgelagerten NB und/oder anderen Marktteilnehmern wegen Netzengpässen in dem von ihm betriebenen Netz fordert und die Voraussetzungen nach § 13 EnWG nicht vorliegen.

Der nachgelagerte NB haftet, wenn er einer zulässigen Aufforderung des anfordernden NB schuldhaft nicht nachkommt.

Als Bote des anfordernden NB (Nummer 2.2 Abs. 3, 4 und 7) haftet der jeweilige nachgelagerte NB - allerdings in entsprechender Anwendung der §§ 13 Abs.4 EnWG, 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) beschränkt - ausschließlich für die ordnungsgemäße Übermittlung der Informationen.

- (4) Haftet der anfordernde NB in den Fällen nach Abs. 2 kann der nachgelagerte NB vom anfordernden NB eine Freistellung von berechtigten Ansprüchen der Marktteilnehmer (VNB, Stromhändler, BKV, Betreiber von Erzeugungsanlagen, Letztverbraucher) verlangen.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend, soweit der VNB gemäß Abs. 3 Satz 1 haftet.
- (6) Ein auf Schadensersatz in Anspruch genommener NB wird den NB, der die Maßnahme angefordert hat, über die Schadensersatzforderung informieren. Der anfordernde NB wird den in Anspruch genommenen NB auf dessen Wunsch im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche unterstützen.

Hinweis:

Die Vertragspartner können weitere individuelle Regelungen zur Freistellung vereinbaren.

6. Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Dieser Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Diese Vereinbarung kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die entsprechende Vereinbarung der VORGELAGERTER NB mit ihm seinerseits vorgelagerten NB beendet wurde.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anhänge und etwaiger Nachträge unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen. Zur Ausfüllung der Lücke ist eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieses Vertrages bei Vertragsabschluß bewusst gewesen wäre.

8. Rechtsanpassung

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass derzeit eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen des Energiewirtschaftsrechts überarbeitet oder neu eingefügt werden. Die Vertragspartner werden, unabhängig davon, ob eine der dabei vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungen bereits heute bekannt sind, diese Vereinbarung erforderlichenfalls entsprechend anpassen.

9. Zusammenarbeit

Die Vertragspartner werden in allen diesen Vertrag betreffenden Belangen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Sobald sich Anpassungs- oder zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt oder herausstellt, werden die Vertragspartner ihm durch entsprechende Vertragsänderung Rechnung tragen.

10. Anhänge

Die Anhänge 1 bis 3 sind Vertragsbestandteil.

Anhang 1 Formblatt der Anforderung von Anpassungsmaßnahmen gemäß Trans-
missionCode 2007

Anhang 2 Kaskadierung

Anhang 3 Aufteilungsschlüssel (wird von jedem ÜNB separat zur Verfügung gestellt)

....., den

....., den

.....

.....

Muster-VORGELAGERTER
NETZBETREIBER GmbH

Muster-NACHGELAGERTER
NETZBETREIBER GmbH

**BDEW– / VKU – Mustervereinbarung
über die Unterstützung von Maßnahmen
gemäß §§ 13 Absatz 2, 14 Absatz 1 und 14 Absatz 1a EnWG**

Anhang 1:

**Formblätter zur Anforderung von Anpassungsmaßnahmen
gemäß TransmissionCode 2007**

Anhang 1.1:

Vorabinformation nach § 13 Abs. 2 EnWG der Betroffenen über erforderliche Anpassungen

Telefax

Verteiler:

VNB

BKV (u.a. Stromhändler)

direkt angeschlossene Erzeuger/Letzverbraucher

Vorabinformation nach § 13 Abs. 2 EnWG der Betroffenen über erforderliche Anpassungen

Als Übertragungsnetzbetreiber ist XXX nach § 13 Abs. 2 EnWG verpflichtet, die Betroffenen von möglichen Anpassungen soweit möglich, vorab zu informieren. Netzsicherheitsrechnungen haben ergeben, dass für den Zeitraum

vom XX.XX.200x, 0.00 Uhr bis zum XX.XX.200x, 0.00 Uhr

eine Gefährdung der Systemsicherheit der Elektrizitätsversorgung zu besorgen ist, die mit Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt werden kann.

Wir informieren Sie, dass in dem oben genannten Zeitraum Anpassungen

- der Stromeinspeisungen in das Netz des ÜNB
- der Stromtransite durch das Netz des ÜNB
- Stromabnahmen aus dem Netz des ÜNB

durch den ÜNB angefordert werden können. Die Anforderung erfolgt telefonisch bzw. per Fax.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang 1.2:

Anforderung von Anpassungen nach § 13 Abs. 2 EnWG bei VNB und direkt angeschlossenen Kunden

Telefax

Verteiler:

VNB (Leitstellen)

direkt angeschlossene Erzeuger/Letzverbraucher

Anforderung von Anpassungen nach § 13 Abs. 2 EnWG

Als Übertragungsnetzbetreiber ist XXX nach § 13 Abs. 2 EnWG berechtigt, zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Systemsicherheit Anpassungen vorzunehmen oder zu verlangen.

Anforderung zur unverzüglichen Durchführung einer Anpassung durch ÜNB X

1. Betroffene(r) Übergabepunkt(e) / Netzgruppe(n)		
Umspannwerk(e)		
2. Umfang der Anpassung bez. auf o.g. Übergabepunkte		
Erhöhung/Reduzierung um	MW	
3. Zeitpunkt des Beginns der Anpassung		sofort
4. Zeitpunkt des vorauss. Endes der Anpassung		xx.xx.200x, xx.xx Uhr
5. Gründe für die Anpassung		

Anforderung zur Beendigung der Anpassung durch ÜNB X

6. Zeitpunkt des Endes der Anpassung	xx.xx.200x, xx.xx Uhr
---	-----------------------

Unterschriften	Beginn	Ende
Bearbeiter ÜNB		
Rückbestätigung Bearbeiter VNB		

Anhang 1.3:

Information der Betroffenen nach § 13 Abs. 5 EnWG über die Gründe für Anpassungen

Die Betroffenen werden mit der Anforderung von Anpassungen über die Gründe informiert. Darüber hinaus ist die Regulierungsbehörde zu informieren.

Telefax

Verteiler:

Bundesnetzagentur

Information nach § 13 Abs. 5 EnWG über durchgeführte Anpassungen nach § 13 Abs. 2 EnWG

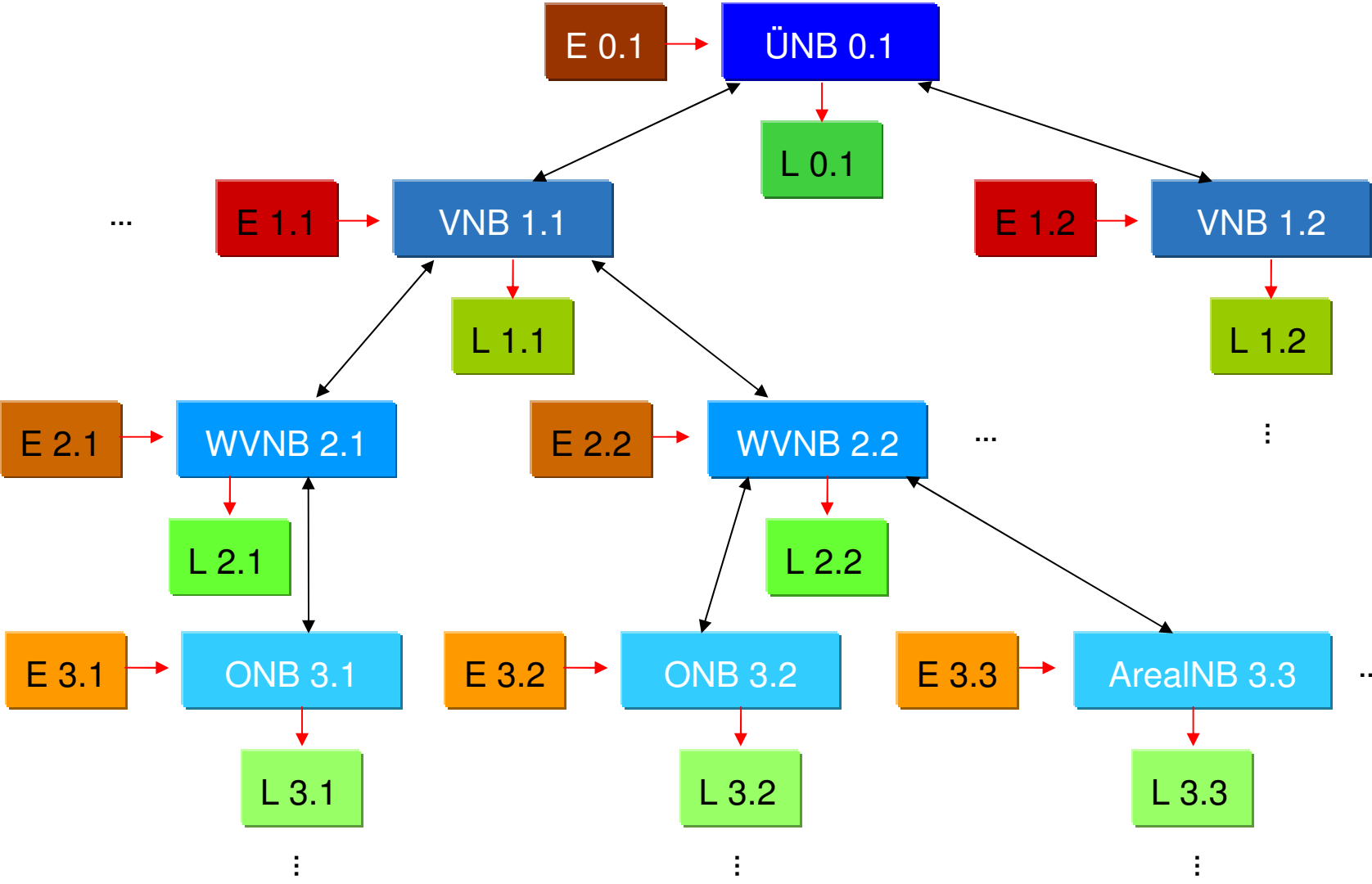
Als Übertragungsnetzbetreiber ist XXX nach § 13 Abs. 5 EnWG verpflichtet, unverzüglich über die Gründe von durchgeführten Anpassungen und Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der Systemsicherheit der Elektrizitätsversorgung zu informieren.

Folgende Anpassungen wurden durchgeführt bzw. angefordert:

Anpassung / Maßnahme	durchgeführt ja / nein	unmittelbar Betroffene	Umfang und Dauer der Anpassung und Gründe (□P, f, U, I)
Kürzung eines bereits akzeptierten Fahrplanes			
Lastabschaltungen, Spannungsabsenkung im Verteilungsnetz			
Direkte Anweisung von Erzeugern einschließlich EEG			

Mit freundlichen Grüßen

Kaskadierung:



- E – Erzeugung
- L – Last
- ÜNB – Übertragungsnetzbetreiber
- VNB – Verteilernetzbetreiber
- WVNB – Weiter-Verteilernetzbetreiber (z.B. Stadtwerke)
- ONB – Objektnetzbetreiber (z.B. Industrienetze)
- ArealNB – Arealnetzbetreiber (z.B. Gewerbegebiete ohne Objektnetzstatus)
- ↔ – nach Kaskadierungsprinzip entstehende Informations- / Handlungs- / Vertragsbeziehungen
- – Energieflussrichtung